

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 04.12.2012

Der Oberbürgermeister FB Zentrale Dienste 10.1
--

Drucksache 15807/12

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Finanz- und Personalausschuss	11.12.2012	X					
Verwaltungsausschuss	11.12.2012		X				
Rat	18.12.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
0300 Rechtsreferat, Fachbereich 20	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Ausgleichszahlung an Feuerwehrbeamte

„Die städtischen Feuerwehrbeamtinnen und -beamten erhalten wegen Überschreitens der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsichtsbehörde Ausgleichszahlungen für die im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 geleistete Mehrarbeit nach dem als Anlage beigefügten Entwurf einer Vereinbarung mit dem ÖPR Feuerwehr.“

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung

Im Juli 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht Urteile in mehreren Verfahren über Ansprüche von Feuerwehrbeamten wegen Überschreitens der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit verkündet (u.a. Urteil des BVerwG vom 26. Juli 2012 2 C 21.11. und 70.11).

Danach besteht für die nach den Vorgaben der Nds. Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes, jedoch europarechtswidrig geleistete Zuvielarbeit ein unionsrechtlicher und beamtenrechtlicher Ausgleichsanspruch. Beide Ansprüche sind darauf gerichtet, die pauschal zu errechnende Zuvielarbeit ohne Abzüge auszugleichen, und zwar vorrangig durch Freizeit. Wenn der Dienstherr die Ausgleichsansprüche nicht binnen eines Jahres ohne Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erfüllen kann, so besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Stundensätzen für Mehrarbeit im Volldienst. Aufgrund der Höhe der auszugleichenden Mehrarbeitsstunden ist die Gewährung von Freizeitausgleich nicht möglich, so dass für die Feuerwehrbeamten der Stadt finanzielle Ausgleichsansprüche entstanden sind. Diese Ansprüche unterliegen jedoch den Verjährungsregeln des nationalen Rechts und verjähren in 3 Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist wird insbesondere durch Klageerhebung oder durch den im Beamtenrecht vorgeschalteten Widerspruch gehemmt.

Nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung ist der Dienstherr nicht nur berechtigt, sondern grundsätzlich auch verpflichtet, die Einrede der Verjährung geltend zu machen (vgl. Urteil des BVerwG vom 15. Juni 2006 Aktenzeichen 2 C 14/05). Es liegen keine Gründe dafür vor, dass im Rahmen der Ermessensausübung auf die Erhebung der Einrede verzichtet werden muss. Insbesondere stellt es keinen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht dar, wenn der Dienstherr die Einrede der Verjährung geltend macht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Situation wie folgt dar:

Im November 2005 haben insgesamt 137 Feuerwehrbeamtinnen und –beamte einen Antrag eingereicht, mit dem sie u.a. einen Ausgleich für die geleistete Mehrarbeit in Freizeit oder Geld für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 beanspruchen. Diesen Erklärungen kommt verjährungshemmende Wirkung zu, so dass die Antragsteller/innen ihre Ausgleichsansprüche gegen die Stadt ab 1. Januar 2002 durchsetzen können.

Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die keine solche Erklärung abgegeben haben, können noch Ansprüche ab dem 1. Januar 2004 geltend machen, da ihnen aufgrund einer Erklärung der Stadt vom 5. März 2007 zugesichert wurde, sie würden keine finanziellen Nachteile erleiden, wenn rechtskräftige Gerichtsentscheidungen finanzielle Ansprüche auf Mehrarbeitsvergütung vor dem 1. Januar 2007 zuerkennen würden.

In der letzten Ratssitzung wurde fraktionsübergreifend die Meinung vertreten, dass alle Feuerwehrbeamten Ausgleichszahlungen für ihre im gesamten Zeitraum geleistete Mehrarbeit erhalten sollten.

Nunmehr hat die SPD zur nächsten Ratssitzung am 18. Dezember 2012 folgenden Antrag (Drs. 2377/12) gestellt:

„Der Rat möge beschließen:

1. In der Angelegenheit „Ausgleichszahlungen an Feuerwehrbeamte“ verzichtet die Stadt Braunschweig gegenüber den Betroffenen auf die Einrede der Verjährung.
2. Es gibt keine unterschiedliche Behandlung der Fälle mit und ohne Antragstellung auf Mehr-arbeitsvergütung für die ab 2001 geleisteten Überstunden der Feuerwehrbeamten.“.

Sollte der Rat diesen Beschluss fassen, so müsste der Oberbürgermeister gemäß § 88 Abs. 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich berichten oder Einspruch einlegen und die Angelegenheit der Kommunalaufsicht vorlegen. Die Verwaltung ist nach wie vor der Auffassung, dass sich die Verantwortlichen der Gefahr aussetzen, wegen des Tatbestandes der Untreue strafrechtlich verfolgt zu werden, wenn an alle Feuerwehrbeamten Ausgleichszahlungen unabhängig von einer Antragstellung für den Zeitraum 2001 bis 2006 geleistet werden. In erster Linie wären die Zahlungen für das Jahr 2001 problematisch, weil sämtliche Anträge bzw. sonstigen Erklärungen, denen verjährungshemmende Wirkung beigemessen werden kann, erst zu Zeitpunkten abgegeben wurden, als die Ansprüche für das Jahr 2001 bereits verjährt waren. Insbesondere im Hinblick auf die Anklagen gegen den Oberbürgermeister von Osnabrück, den früheren Landrat und den ehemaligen Ersten Kreisrat des Landkreises Osnabrück sowie gegen die Personalchefin der Stadt Osnabrück wegen der Zahlung von Leistungsprämien an eine höhere Anzahl von Beamten als nach einer Landesverordnung vorgesehen, besteht die Gefahr der Strafverfolgung.

Im Nachgang zur letzten Ratssitzung und unabhängig von dem Antrag der SPD hat die Verwaltung in Gesprächen mit der Personalvertretung der Feuerwehr nach einer Lösung gesucht. Nach dem derzeitigen Gesprächsstand könnten sich fast alle Feuerwehrbeamten mit einem „Vergleich“ einverstanden erklären, wonach unabhängig von einer Antragstellung alle Feuerwehrbeamte Ausgleichszahlungen für den Zeitraum 2002 bis 2006 erhalten. Im Gegenzug dazu erklären sich die Feuerwehrbeamten damit einverstanden, dass unwiderruflich auf weitergehende Ansprüche aus der Vergangenheit verzichtet wird. Mit einem solchen „Vergleich“ würde insbesondere der Betriebsfrieden gewahrt, weil alle Beamten gleich behandelt würden und der Dienstherr die von allen zu viel geleistete Arbeit damit in gleicher Weise anerkennen würde. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass sehr viele Kommunalverwaltungen und auch der Stadtstaat Hamburg im Vergleichswege ihren Feuerwehrbeamten Ausgleichszahlungen leisten, obwohl auch dort die Ansprüche teilweise verjährt sind. Nach meiner Kenntnis haben sogar Haushaltssicherungskommunen in NRW die Zustimmung der dortigen Kommunalaufsicht erhalten, entsprechend zu verfahren. Insbesondere könnte damit die Rechtsunklarheit beseitigt werden, ob evtl. noch Ansprüche vor 2002 bestehen, ob noch Prozesszinsen zustehen und ob der Dienstherr aus der Fürsorgepflicht heraus verpflichtet gewesen wäre, die Beamten auf die Rechtsverfolgungsmöglichkeiten bzw. die hierfür notwendigen Maßnahmen hinzuweisen. Dadurch würde eine Wiederherstellung des Rechtsfriedens in der Sache erreicht werden. Aus den vorgenannten Gründen wird der Verzicht auf die Einrede der Verjährung für die Ansprüche der Jahre 2002 und 2003 für die Nicht-Antragsteller von der Verwaltung als vertretbar angesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten Ausgleichszahlungen für die im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 nach der als Anlage beigefügten Vereinbarung mit dem ÖPR Feuerwehr zu zahlen. Der Wortlaut der Vereinbarung ist noch nicht abschließend abgestimmt und daher derzeit noch als Entwurf anzusehen. Um die in allseitigem Interesse liegende zügige Lösung zu ermöglichen, ist die Kommunalaufsicht zwischenzeitlich bereits eingeschaltet worden. Ein Beschluss muss daher aus Gründen der Klarstellung unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht stehen.

Über den aktuellen Sachstand wird jeweils in den Sitzungen der Gremien berichtet.

Die Finanzierung dieser Maßnahme ist sichergestellt. Im Haushaltsplan 2012 – Finanzhaushalt – sind Mittel in Höhe von 4,5 Mio. € veranschlagt, im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 ist eine Rückstellung in gleicher Höhe für diesen Zweck gebildet worden. Hinsichtlich darüber hinaus benötigter Mittel in Höhe von voraussichtlich rund 2,0 Mio. € stehen im Haushaltsplanentwurf 2013 im Finanzhaushalt kassenwirksame Mittel zur Verfügung. Im Hinblick auf den Ergebnishaushalt ist beabsichtigt, im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 eine weitere Rückstellung in entsprechender Höhe zu bilden.

I. V.

gez.

Lehmann

Anlage